

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. I.

Nr. 8.

16. Februar 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

die Transporttaxe für Zeitungen.

(Vom 11. Februar 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung für die ganze Schweiz, festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamtsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Werden einer Zeitung fremde Druksachen beigegeben, so ist für dieselben die Druksachentaxe (Art. 7 des Posttaxengesetzes) besonders und im voraus in Marken zu entrichten. Der Entscheid darüber, was als „fremde Druksachen“ zu betrachten sei, steht in streitigen Fällen dem Postdepartemente zu.

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz wird der Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen, vom 23. März 1876, außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den Anfang eines Semesters festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Dezember 1877.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 11. Februar 1878.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.
Bern, den 13. Februar 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Note. Datum der Publikation: 16. Februar 1878.
Ablauf der Einpruchsfrist: 17. Mai 1878.



Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Militärflichtersazsteuer.

(Vom 4. Februar 1878.)

Tit. I

In unserer Botschaft vom 6. November 1877, betreffend das Budget für das Jahr 1878, haben wir auf die möglichen Schwierigkeiten hingewiesen, welchen die Einhebung des Militärflichtersazes begegnen könnte, und haben für diesen Fall eine besondere Vorlage in Aussicht gestellt. Wir beehren uns hiemit, im Nachfolgenden den hohen eidg. Rätthen über die thatsächlichen Verhältnisse Bericht zu erstatten.

Die erste förmliche Einsprache gegen die Einzahlung des Militärflichtersazes erfolgte Seitens des Kantons Neuenburg, welcher mittels Schreiben seines Staatsraths d. d. 28. August 1877 unter Berufung auf die Nichtverwirklichung der im Art. 18 der Bundesverfassung dem Bunde auferlegten Pflicht, einheitliche Bestimmungen über den Militärflichtersaz zu erlassen, die Ablieferung der von ihm pro 1876 bezogenen Steuerhälfte per Fr. 55,852. 25 verweigerte.

Der fortgesetzten Weigerung Neuenburgs gegenüber faßte der Bundesrath in Anwendung der klaren Vorschrift von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung, welche die Hälfte der von den Kantonen

Bundesgesetz betreffend die Transporttaxe für Zeitungen. (Vom 11. Februar 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1878
Date	
Data	
Seite	223-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.